



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 935

22. Dezember 2021

103-S, 2003-S

## Änderung der Redaktionsrichtlinien und der Organisationsrichtlinien

### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 14. Dezember 2021, Az. B II 2 - G 24/21-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 und des Art. 55 Nr. 2 und 5 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Staatsregierung bekannt:

1. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Redaktionsrichtlinien (RedR) vom 16. Juni 2015 (AllMBl. S. 319), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Nr. 2.3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Inhaltsübersichten werden nur besonders umfangreichen Stammnormen vorangestellt; sie sind bei der ersten Änderung der Stammnorm wieder zu streichen.“
  - 1.2 Nach Nr. 3.3 wird folgende Nr. 3.4 eingefügt:

„3.4 <sup>1</sup>Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen so formuliert werden, dass sie jedes Geschlecht in gleicher Weise ansprechen, etwa durch Paarformeln oder geschlechtsneutrale Formulierungen. <sup>2</sup>Dabei ist jedoch jede sprachliche Künstlichkeit oder spracherzieherische Tendenz zu vermeiden. <sup>3</sup>Entscheidende Richtschnur ist die gängige Sprachwirklichkeit, die leichte Verständlichkeit und die inhaltliche Prägnanz. <sup>4</sup>Sparschreibungen und Sonderzeichen zur Geschlechterumschreibung sind unzulässig. <sup>5</sup>Übertriebene Paarformbildung ist ebenso zu vermeiden wie bewusst gesuchte Umschreibungen jenseits der gelebten Sprachwirklichkeit. <sup>6</sup>Geschlechtsindifferent verallgemeinerte männliche Formulierungen sind nach dem natürlichen Sprachgebrauch zulässig, wo es der Alltagssprache entspricht und die Verständlichkeit fördert.“
  - 1.3 Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.5.
  - 1.4 Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>In Verweisungen werden Rechtsnormen grundsätzlich mit dem Zitiernamen benannt, bei mehrfachen Verweisungen erfolgt die Benennung mit der Abkürzung, außer die Verweisung erfolgt auf eine gesamte Stammnorm.“
    - 1.4.2 In Satz 3 wird das Wort „Zitat“ durch das Wort „Zitiernamen“ ersetzt.
  - 1.5 Die Anlage zu Nr. 5 Satz 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
2. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Organisationsrichtlinien (OR) vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 634), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Präambel wird gestrichen.
- 2.2 Nr. 1.4 wird aufgehoben.
- 2.3 Nr. 2.2.4.3 wird aufgehoben.
- 2.4 Nr. 2.4.8 wird aufgehoben.
- 2.5 Die Nrn. 2.5.4 bis 2.5.4.4 werden durch folgende Nr. 2.5.4 ersetzt:  
„2.5.4 <sup>1</sup>Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Muster, Vordrucke, Schreiben und Ähnliches sollen so formuliert werden, dass sie jedes Geschlecht in gleicher Weise ansprechen. <sup>2</sup>Dabei ist jedoch jede sprachliche Künstlichkeit oder spracherzieherische Tendenz zu vermeiden. <sup>3</sup>Nr. 3.4 der Redaktionsrichtlinien gilt entsprechend.“
- 2.6 Nr. 2.7.3 wird wie folgt gefasst:  
„2.7.3 § 15 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung findet unmittelbare oder entsprechende Anwendung.“
- 2.7 Nr. 2.9 wird aufgehoben.
- 2.8 In der Überschrift der Nr. 5 wird das Wort „ / Außerkrafttreten“ gestrichen.
- 2.9 Anlage 6 wird aufgehoben.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

### **Anhang:**

[Anlage \(zu Nr. 5 Satz 2\):](#) Muster für den Entwurf einer fiktiven Stammverordnung einschließlich Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

**Anhang**  
(zu Nr. 1.5)**Anlage**  
(zu Nr. 5 Satz 2)**Muster**  
**für den Entwurf einer fiktiven Stammverordnung einschließlich**  
**Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften**

1234-5-S

**Verordnung**  
**zur Regelung von Sachverhalten**  
**(Sachverhaltregelungsverordnung – SRV)<sup>1</sup>**

vom ...

## Auf Grund

- des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Zitiergesetzes (ZitG) vom 11. Februar 2015 (GVBl. S. 123, BayRS 1234-2-S), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 234) geändert worden ist,
- der Art. 1 und 2 des Beispielgesetzes (BspG) vom 5. Mai 2017 (GVBl. S. 123, BayRS 1234-3-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 235) geändert worden ist,
- des Art. 2 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 181 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- des Art. 1f Satz 2 Halbsatz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist,
- des Art. 37q Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, und
- des § 8f Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist,

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/34.

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

*[Eine Inhaltsübersicht nachfolgenden Musters – soweit tatsächlich erforderlich – wird für eine Stammnorm erst ab ungefähr 20 Artikeln oder Paragraphen erstellt. Sie wird stets kleiner und – außer bei der Überschrift „Inhaltsübersicht“ – ohne Fettdruck gedruckt.]*

**Inhaltsübersicht**

Teil 1  
Allgemeines

Kapitel 1  
Formulierungspraxis und Auslegung

Abschnitt 1  
Grundsatzfragen

§ 1 Grundsätze  
§ 2 Auslegung

Abschnitt 2  
Vollzugsfragen

§ 3 Anhörung  
§ 4 ...

*... [es folgt nach gleichem Muster die Inhaltsübersicht der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen bei einer Verordnung bzw. Artikel bei einem Gesetz] ...*

§ 19 ...  
§ 40 Gebühren

Teil 4  
Schlussvorschriften

§ 40a Änderung weiterer Rechtsvorschriften  
§ 41 Übergangsvorschrift  
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1  
Allgemeines**

**Kapitel 1  
Formulierungspraxis und Auslegung**

**Abschnitt 1  
Grundsatzfragen**

**§ 1  
Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Bei der Formulierung von Rechtsnormen werden alle relevanten Auswirkungen berücksichtigt. <sup>2</sup>Dazu zählen auch

1. Bedeutendes und

2. Folgeschweres, insbesondere
  - a) Wesentliches,
  - b) sehr Wichtiges oder
  - c) Weitreichendes.

<sup>3</sup>Weitreichend nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. c sind auch Sachverhalte, die tiefgreifend sind.

(2) Soweit nach Art. 4 des Zitiergesetzes eine Regelungspflicht besteht, erfolgt die Regelung durch die zuständige Stelle.

## **§ 2 Auslegung**

(1) Bei der Auslegung von Vorschriften ist § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden und im Einzelnen dem Vollzug zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup>Soweit bei der Auslegung nach Abs. 1 Daten von Personen erhoben werden, gilt Folgendes:

1. zu dokumentieren sind jeweils der Name, Vorname und Anschrift der betroffenen Person;
2. werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

<sup>2</sup>Die Erhebung der Kontaktdaten nach Satz 1 kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn zusätzlich zu den Kontaktdaten nach Satz 1 folgende Daten der betroffenen Person erhoben werden:

1. E-Mail-Adresse,
2. Geburtsdatum und
3. Geburtsort.

(3) Im Falle des § 27 gilt Folgendes:

1. Abs. 1 ist nur anwendbar, wenn Daten nach § 29 Abs. 2 nicht erhoben werden.
2. § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 2 Vollzugsfragen**

### **§ 3 Anhörung**

...

... [es folgt nach gleichem Muster der Text der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen] ...

## **§ 40 Gebühren**

...

## **Teil 4 Schlussvorschriften**

### **§ 40a Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

(1) Die Zitierungsausführungsverordnung vom 22. April 2015 (GVBl. S. 151, BayRS 1234-3-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(ZitAV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Zitierungen**

<sup>1</sup>Zitierungen erfolgen stets korrekt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Zitiergesetzes sowie des Art. 34 der Verordnung (EU) 2015/45 in der am 1. März 2015 geltenden Fassung sind zu beachten.“

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

#### **„§ 2 Wiederholte Zitierung**

Für wiederholte Zitierungen gilt § 1 entsprechend.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Zitation unrichtig“ durch die Wörter „Zitierung richtig“ und wird das Komma nach dem Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „andere“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „, außer es ist etwas anderes geregelt“ gestrichen.
    - cc) Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „gilt Art. 74“ durch die Wörter „gelten die Art. 73 und 74“ ersetzt.

- bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Teilsatz 1 wird die Angabe „§ 43a Nr. 2“ durch die Wörter „§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6“ ersetzt.
  - bbb) In Teilsatz 3 wird die Angabe „§ 15 Satz 2“ durch die Wörter „§ 17 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.
- cc) Nr. 2 wird aufgehoben.
- dd) Nr. 3 wird Nr. 2 und Halbsatz 2 wie folgt gefasst:
- „; § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Teilsatz 3 gilt entsprechend.“
- ee) Nr. 4 wird Nr. 3.
- ff) Nach Nr. 3 werden die folgenden Nrn. 4 und 5 eingefügt:
- „4. Daten bereits erhoben wurden,
  - 5. Daten nicht erhoben werden,“.
- gg) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- hh) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1, Satz 3 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Nr. 5 wird jeweils das Wort „gültige“ durch das Wort „geltende“ ersetzt.
  - bb) Die Sätze 6 und 7 werden durch folgenden Satz 6 ersetzt:  
„<sup>6</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.“
- e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) <sup>1</sup>Die Bayerische Verfassung wird als „Verfassung“ zitiert. <sup>2</sup>Die Abkürzung „BV“ wird nicht verwendet.“
5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.
6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Waschmaschinenverordnung (WaschmV) vom 18. August 2006 (GVBl. S. 2436, BayRS 2346-1-2-I), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. Juli 2021 (GVBl. S. 2286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Grundsätze“.

2. Der Wortlaut wird Abs. 1.

3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Örtlich zuständig ist für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die Regierung von Niederbayern, für die Oberpfalz sowie Ober-, Mittel- und Unterfranken die Regierung von Unterfranken.“

(3) § 2 der Fluglärmschutzverordnung Ententeich (FluLärmVEtT) vom 16. Januar 2013 (GVBl. S. 3005, BayRS 96-1-22-I) wird aufgehoben.

#### **§ 41 Übergangsvorschrift**

Für alle Anträge, die vor dem ... (*einsetzen Datum des Inkrafttretens der Verordnung*) ... bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, gilt nichts anderes als für die nach diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge.

#### **§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 40a Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. <sup>3</sup>§ 40a tritt am ... (*einsetzen Datum einen Monat nach dem in Satz 1 vorgesehenen Inkrafttreten*) ... außer Kraft.

(2) Die Beispielausführungsverordnung vom 30. April 2015 (GVBl. S. 152, BayRS 1234-4-S), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 25. Juli 2021 (GVBl. S. 431) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 30. August 2015 außer Kraft.

München, den

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Bau und Verkehr**

Dr. Franz M u s t e r m a n n , Staatsminister

Auf ein Musterbeispiel für die Formulierung einer Verwaltungsvorschrift wird verzichtet. Hierfür können die Redaktionsrichtlinien selbst als Beispielsfall herangezogen werden.



**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.